

Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 GVBl. I S. 202,207 und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 31 Elektronischer Rechtsverkehr-AnpassungsG vom 17. 12. 2003 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 28.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten, in der Stadt Elsterwerda gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Bergfriedhof
Nordfriedhof (Biehla)
Südfriedhof (Krauschütz)
Kotschkaer-Friedhof
Kraupaer-Friedhof

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Elsterwerda. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Elsterwerda waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Stadtverwaltung kann der Bestattung anderer Personen zustimmen.

(2) Der Erwerb einer Grabstätte begründet nur das Nutzungsrecht, aber nicht das Eigentum an ihr.

Rechte an ihr bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Teile von ihnen können aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda ganz oder teilweise geschlossen oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Durch Schließung wird eine weitere Bestattung ausgeschlossen.

Eine Aufhebung bewirkt zusätzlich, dass die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren geht.

Jede Schließung oder Aufhebung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen.

Betrifft es Wahlgrabstätten, erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Aufhebung sind die in Grabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stadt Elsterwerda in andere Grabstätten umzubetten.

Soweit durch eine Schließung oder Aufhebung das erworbene Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten betroffen ist, werden auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung gestellt.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Stadt Elsterwerda kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Näheres regelt die Friedhofsordnung.

(2) Die Stadtverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der beauftragten Personen der Stadtverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
3. an Sonn- und Feiertagen und bei Stattfinden einer Trauerfeier ruhestörende Arbeiten zu verrichten
4. Druckschriften zu verteilen
5. Erdaushub und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) sowie Grabstätten und Grabanlagen zu betreten
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde
8. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
9. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken

(4) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung. Sie legt den Umfang der Tätigkeiten fest. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadtverwaltung verlangt für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bei der ersten Zulassung geeignete Nachweise, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Zugang des Antrages.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt hierfür festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet.

(6) Die Gewerbetreibenden haben den bei ihrer Tätigkeit anfallenden Unrat und andere Abfälle auf eigene Kosten geordnet zu entsorgen. Die Nutzung städtischer Anlagen und Einrichtungen ist unzulässig.

(7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

§ 7

Allgemeines zur Beisetzung

(1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorherig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein - bei Urnenbeisetzungen auch die Bescheinigung über die Einäscherung - ist der Friedhofsverwaltung der Stadt Elsterwerda unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles einzureichen, damit Tag und Stunde der Beisetzung festgesetzt werden können.

(3) Voraussetzung einer Beisetzung ist grundsätzlich der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Die Ruhezeit ist im § 10 geregelt.

Bei einer Nutzung einer bereits belegten Grabstätte werden Gebühren in dem Umfang erhoben, in dem die bereits vorhandene max. Nutzungszeit überschritten wird.

(4) Aschen die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Stadtverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bei Urnen bis zur Oberkante mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Der § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 23 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(3) Alle Umbettungen werden nur von beauftragten Personen der Stadtverwaltung durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung. Diese sind nur zulässig in den Monaten Oktober bis April und frühestens ein Jahr nach dem Tode. Ausnahmen siehe Abs. 6.

(4) Die Kosten für die Umbettung sowie für die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbargräbern fallen dem Antragsteller zur Last.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Ausgrabungen von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zu Umbettungen können nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung erfolgen.

(7) Bei Umbettungen von Urnen ist sinngemäß zu verfahren. Soll auf Wunsch der Angehörigen eine Urnenwahlgrabstätte / Wahlgrabstätte vorzeitig aufgelöst werden,

ist eine Umbettung der Urne in die Urnengemeinschaftsanlage oder eine andere Wahlgrabstätte, wenn die Nutzungszeit nicht überschritten wird, möglich.

§ 12

Allgemeines zu Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrab
 2. Wahlgrab
 3. Urnenwahlgrab
 4. Urnengemeinschaftsgrab
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Wohnungswechsel, Namensänderung usw. von Nutzungsberechtigten, sind durch diesen bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Elsterwerda anzuzeigen.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengrabstätten nicht möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist ein Antrag zur Beräumung der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Elsterwerda zu stellen.
- (2) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengrabfelder mit Reihengräbern und mit einer Grabgröße von 0,90 m x 2,10 m.
- (3) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
Es kann jedoch gestattet werden, zu der Leiche eines verstorbenen Elternteiles auch die Leiche eines noch nicht ein Jahr alten Kindes beizusetzen, wenn die Ruhezeit dieser Kleinstkinderleiche die Ruhezeit der Erwachsenenleiche nicht übersteigt oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Reihengrab beizusetzen.
- (4) Regelung wie § 14 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1-3

(5) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht und es wird kein Antrag auf Beräumung gestellt, so werden die Grabstätten durch beauftragte Personen der Stadtverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, die vorhandenen Bestandteile entsorgt und können anderweitig erneut genutzt werden. Vor der Beräumung der Grabstätten werden Aufkleber mit dem Hinweis auf die bevorstehende Beräumung angebracht. Eine vorherige schriftliche Benachrichtigung hierfür erfolgt nur, wenn Name und gültige Anschrift des bisherigen Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung bekannt sind.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, wobei aber keine Lücken entstehen dürfen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden: ein- und mehrstellige Grabstätten. Die Beisetzungen finden in einfacher Tiefe statt. Einzelgrabstätten (Rabattengrabstätten) haben eine Größe von 1,50 m x 3,00 m. Doppelgrabstätten haben eine Größe von 3,00 m x 3,00 m.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles und gegen Entrichtung der hierfür festgelegten Gebühr gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erworben werden.

(4) Es ist gestattet, Urnen in Wahlgrabstätten beizusetzen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben bzw. neu erworben wurde. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten im Fall einer Beisetzung erfolgt entsprechend der Ruhefrist (Sarg - 20 Jahre / Urne - 15 Jahre).

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Wird ein Nutzungsberechtigter durch einen Nachfolger im Nutzungsrecht abgelöst, muss durch den Nachfolger gewährleistet sein, dass keine Rechte dritter Personen zur betreffenden Grabstätte bestehen.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.

(trifft für Wahlgrabstätten wie auch für Urnenwahlgrabstätten und Reihengrabstätten zu)

Ist das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte abgelaufen, ist bei der Stadtverwaltung Antrag auf Beräumung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes der Grabstätte zu stellen.

(8) Das Nutzungsrecht für unbelegte Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.

Die Rückgabe des Nutzungsrechtes für belegte oder teilbelegte Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeiten erfolgen.

Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte abgegeben werden.

Ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung besteht nicht.

(9) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht und es wird kein Antrag auf Beräumung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so werden die Grabstätten durch beauftragte Personen der Stadtverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und die vorhandenen Bestandteile entsorgt. Diese können anderweitig erneut genutzt werden. Vor der Beräumung der Grabstätten werden Aufkleber mit dem Hinweis auf die bevorstehende Beräumung angebracht. Eine vorherige schriftliche Benachrichtigung hierfür erfolgt nur, wenn Name und gültige Anschrift des bisherigen Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung bekannt sind.

(10) Für Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes, unabhängig ob durch einen Todesfall eine Beerdigung bzw. Beisetzung ansteht oder nicht, für weitere:

- 5 Jahre
- 10 Jahre
- 15 Jahre
- 20 Jahre
- 25 Jahre

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, wobei aber keine Lücken entstehen dürfen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Urnenwahlgrabstätten werden in der Größe 1,00 m x 1,00 m angelegt.

(3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles und gegen Entrichtung der hierfür festgelegten Gebühr gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erworben werden.

(4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Urnenwahlgrabstätten im Fall einer Beisetzung erfolgt entsprechend der Ruhefrist von 15 Jahren. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben bzw. neu erworben wurde.

(5) Regelung wie § 14 Abs. 6,7,8 und 9

(6) Für Urnenwahlgrabstätten besteht die Möglichkeit des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes, unabhängig ob durch einen Todesfall eine Beisetzung ansteht oder nicht, für weitere:

- 5 Jahre
- 10 Jahre
- 15 Jahre
- 20 Jahre

§ 16

Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnen werden gesammelt und in feierlichem Rahmen in die Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. Es liegt im Ermessen der Stadtverwaltung, mehrere Urnenbeisetzungen im Jahr durchzuführen. Die Beisetzungstermine werden durch die Stadtverwaltung festgelegt.

Der Auskunftgeber bzw. Kostenpflichtige zum entsprechenden Sterbefall (falls bekannt) wird schriftlich über den jeweiligen Beisetzungstermin informiert.

(2) Die Zusendung des Gebührenbescheides an den Kostenpflichtigen erfolgt nach Zustimmung zur Beisetzung durch die Auskunftsperson unabhängig davon, ob der Termin zur Beisetzung bereits feststeht oder nicht.

(3) Beim Niederlegen von Blumensträußen und Gebinden ist darauf zu achten, dass diese einer angemessenen Form und Größe (keine Kränze) entsprechen. Grabschmuck in anderer Form ist nicht zulässig und kann durch die Stadtverwaltung entfernt und entsorgt werden. Ein Anspruch auf Erstattung der entsorgten Gegenstände und Bepflanzungen besteht nicht.

(4) Es besteht kein Anspruch auf individuelle Grabgestaltung. Die Pflege wird durch die Stadtverwaltung veranlasst.

(5) Bei Umbettungen von Urnen aus anderen Grabstätten in die Urnengemeinschaftsanlage ist die volle Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(6) Ausgrabungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage können grundsätzlich nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen. Umbettungen in eine andere Grabstätte sind unzulässig.

§ 17

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und Grabstätten müssen sich in Gestaltung, Proportion und Bearbeitung der Umgebung anpassen und müssen aus witterungsbeständigem Material sein, dabei ist die Würde des Friedhofes zu wahren.

(2) Nicht gestattet sind:

1. Grabmale aus Zement, aus Terrazzo, aus Kunststeinen
2. in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
3. Ölfarbanstrich auf Grabmalen
4. Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
5. das Anbringen von Buchstaben oder figürlichen Schmuck aus nicht wetterbeständigen Metallen oder Legierungen auf Grabsteinen
6. provisorische Grabzeichen aus anderem Material als Holz

(3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. auf Reihengrabstätten bis max. | 0,35 m ² Ansichtsfläche |
| 2. auf einstelligen Wahlgrabstätten bis max. | 0,45 m ² Ansichtsfläche |
| 3. auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis max. | 0,60 m ² Ansichtsfläche |

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

Liegende Grabmale können bis zur Größe der Grabbeete zugelassen werden.

Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(4) Auf Urnenwahlgrabstätten können Grabmale bis zu max. 0,30 m² Ansichtsfläche zugelassen werden. Der Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt analog.

(5) Die Stadtverwaltung kann innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2-4 zulassen.

§ 18

Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet werden. Jede Veränderung oder Entfernung bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Der Antrag enthalten:

1. Name des Verstorbenen
2. Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten
3. Inschrift des Grabmales
4. Angaben des Materials des Grabmals und Fläche der Ansicht

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den genehmigten Unterlagen oder ist es ohne Genehmigung aufgestellt worden, kann die Stadtverwaltung vom Nutzungsberechtigten die Entfernung innerhalb 4 Wochen verlangen oder die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach Ablauf dieser Frist veranlassen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

Für Schäden haftet der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe, unter Beachtung des § 19, zu schaffen. Im Falle von unmittelbarer Gefahr kann gem. § 19 oder durch Umlegen der betreffenden Grabmale durch Verantwortliche der Stadtverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten sofort Gefahrenabwendung geschaffen werden. In diesem Fall sind die Nutzungsberechtigten, falls der Stadtverwaltung bekannt, umgehend zu benachrichtigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder durch besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadtverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung von Grabstätten

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist dieses vom Grabstätteninhaber bzw. Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung Elsterwerda anzuzeigen. Gleichzeitig ist entweder der Wiedererwerb der Grabstätte gemäß § 14 Abs. 1 und 10 oder § 15 Abs. 1 und 6, oder die Beräumung der Grabstätte bei der Stadtverwaltung Elsterwerda zu beantragen.

(3) Die Beräumung der Grabstätten und Wiederherstellung der Grundfläche wird grundsätzlich von Beauftragten der Stadtverwaltung Elsterwerda nach entsprechender Auftragserteilung durch diese durchgeführt. In Ausnahmefällen können durch die Nutzungsberechtigten, mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Elsterwerda, geeignete gewerbliche Unternehmen beauftragt werden.

(4) Die Kosten für die Beräumung der Grabstätten durch Beauftragte der Stadtverwaltung sind vom Grabstätteninhaber bzw. Nutzungsberechtigten entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.

(5) Die Zuerkennung, Anlage, Unterhaltung und Erhaltung von Grabstätten ohne Wiedererwerbsgebühr, von Ehrengrabstätten/Ehrengrabfeldern bleibt der Beschlussfassung im Einzelfall durch die Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda vorbehalten

(6) Für Ehrenbürger der Stadt Elsterwerda gelten die Festlegungen gemäß Abs. 5.

§ 22

Allgemeines zum Herrichten und zur Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

(2) Es dürfen zur Bepflanzung der Grabstätten nur solche Pflanzen verwendet werden, die sich dem landschaftsgebundenen Charakter des Friedhofes, seinen besonderen Bedingungen und den übrigen Bepflanzungen anpassen. Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass das Größenverhältnis des Bewuchses zu jeder Zeit der Grabstättengröße angepasst ist.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Alle Grabstätten sind drei Monate nach erfolgter Bestattung erstmals herzurichten. (Errichtung des Grabmals, Setzen der Einfassung, Bepflanzung bzw. Gestaltung)

(5) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass zu große Bäume, störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Pflanzen beschnitten oder beseitigt werden. Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und auf den Abfallplätzen abzulegen.

(6) Das Anlegen von Hecken oder anderer Einfriedungen (Zäune, Ketten, usw.) ist nicht zulässig.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte gemäß § 22 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Verantwortliche durch die Stadtverwaltung schriftlich aufgefordert die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadtverwaltung

abgeräumt, eingeebnet oder eingesät und Bestandteile der Grabstätte entsorgt werden.

(3) Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Stadtverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein nochmaliger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

(4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb drei Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern die Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(5) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 2 bis 4 hinzuweisen.

§ 24

Benutzung der Friedhofshallen

(1) Die Friedhofshallen stehen für die Aufnahme von Leichen zum Zweck der Bestattung für max. 2 Stunden vor der Trauerfeier zur Verfügung. Das Abstellen bzw. die Lagerung von Leichen ist nicht gestattet.

(2) Die Friedhofshalle sowie die Särge dürfen nur von den Beauftragten der Stadtverwaltung geöffnet und geschlossen werden.

Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Personen, die an einer seuchenmeldepflichtigen Krankheit verstorben sind, müssen in fest verschlossenen Särgen in einen besonderen Raum der Friedhofshalle gebracht werden.

Der Zutritt hierzu und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen.

Sie dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes noch einmal geöffnet werden.

§ 25

Bestandschutz

(1) Rechtskräftige Verträge werden durch diese Satzung nicht beeinträchtigt. Bestehende Grabanlagen haben Bestandschutz. Die Regelungen der Ruhezeiten im § 10 gelten nicht für die Beisetzungen vor Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 26

Haftung

(1) Die Stadt Elsterwerda haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27

Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Elsterwerda verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Regelungen im § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen der beauftragten Personen der Stadtverwaltung nicht befolgt
 - b) entgegen den Regelungen im § 5 Abs. 3 die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten befährt (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle), Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet, an Sonn- und Feiertagen und bei Stattfinden einer Trauerfeier ruhestörende Arbeiten verrichtet, Druckschriften verteilt, Erdaushub und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) sowie

- Grabstätten und Grabanlagen betritt, Tiere mitbringt (ausgenommen Blindenführhunde), lärmt und spielt, isst und trinkt oder lagert, Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen , außer zu privaten Zwecken erstellt
- c) entgegen den Regelungen im § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit ohne vorherige Erlaubnis der Stadtverwaltung ausführt
 - d) entgegen den Regelungen im § 6 Abs. 4 Satz 1 die ergangenen Regelungen der Friedhofssatzung nicht beachtet
 - e) entgegen den Regelungen im § 6 Abs. 5 bei gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen die Regelungen der § 5 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 missachtet und die Arbeiten bei Beerdigung, Urnenbeisetzung und Trauerfeier nicht einstellt
 - f) entgegen den Regelungen im § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unsachgemäß lagert, bei Beendigung der Arbeiten die Arbeitsplätze und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt, Erdaushub ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt
 - g) entgegen den Regelungen im § 21 Abs. 3 Grabstätten selbst beräumt oder ohne Zustimmung der Stadtverwaltung beräumen lässt
 - h) entgegen den Regelungen im § 22 Abs. 2 Bepflanzungen anlegt, bei welchen das Größenverhältnis des Bewuchses nicht zu jeder Zeit der Grabstättengröße angepasst ist
 - i) entgegen den Regelungen im § 22 Abs. 4 die Grabstätte nicht nach erfolgter Bestattung erstmals herrichtet (Errichtung des Grabmales, Setzen der Einfassung, Gestaltung usw.)
 - j) entgegen den Regelungen im § 22 Abs. 5 den Anordnungen der Stadtverwaltung nicht Folge leistet (beschneiden oder beseitigen von zu großen Bäumen und störenden, insbesondere wuchernden oder absterbenden Pflanzen, entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen und ablegen auf den Abfallplätzen)
 - k) entgegen den Regelungen im § 22 Abs.6 neue Hecken pflanzt oder andere Einfriedungen, wie Zäune, Ketten usw. anlegt

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zul. geä. durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.06.2008 außer Kraft.

Elsterwerda, den 28.01.2010

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 28.01.2010 beschlossenen Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung „ELBE-ELSTER- RUNDSCHAU“ LOKAL- RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA, BAD LIEBENWERDA, WAHRENBRÜCK, PLESSA, RÖDERLAND, MÜHLBERG UND SCHRADENLAND an.

Elsterwerda, den 29.01.2010

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf.

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Die gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister